

Antrag 332/I/2025**KDV Mitte****Der Landesparteitag möge beschließen:****Verbandsklagerecht für anerkannte Fachverbände der Wohnungslosenhilfe für obdachlose Menschen**

1 Da obdachlose Menschen aufgrund ihrer Lebensumstände kaum eine realistische Chance haben, ihre Rechte individuell einzuklagen, bleibt ihnen der Zugang zu notwendigen Hilfen oft verwehrt. Um sicherzustellen, dass Bevölkerung ihre Ansprüche tatsächlich durchsetzen und Zugang zu den ihnen zustehenden Hilfen erhalten, muss ein Verbandsklagerecht eingeführt werden. Sozialverbände müssen befugt sein, im Namen der Betroffenen für eine angemessene Hilfestellung juristisch einzutreten. Dazu fordern wir die SPD-Abgeordneten des Senat auf, folgende Maßnahmen umzusetzen:

13 Anerkannte Fachverbände der Wohnungslosenhilfe erhalten das Recht, juristisch gegen strukturelle Hürden vorzugehen, die obdachlose Menschen daran hindern, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII in Anspruch zu nehmen. Dazu zählt auch die Befugnis, im Namen der Betroffenen entsprechende Verfahren einzuleiten, wenn sie aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder anderer Belastungen nicht selbst in der Lage sind, Anträge zu stellen oder Behördengänge zu bewältigen. Diese Regelung wird im Berliner Ausführungsgesetz zum SGB XII (AG SGB XII Berlin) oder in einem neuen eigenständigen Landesgesetz zur Einführung eines Verbandsklagerechts in der Wohnungslosenhilfe festgeschrieben.

28 Anerkannte Sozialverbände erhalten das Recht, Verstöße gegen die Unterbringungspflicht nach § 17 ASOG rechtlich geltend zu machen. Das umfasst insbesondere Fälle, in denen obdachlose Menschen ohne zumutbare Alternative aus Unterkünften entlassen oder in Wohnverhältnissen untergebracht werden, die den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht entsprechen. Dazu zählt auch die Befugnis, in Vertretung der Betroffenen entsprechende Verfahren einzuleiten, wenn sie aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder anderer Belastungen nicht selbst in der Lage sind, Anträge zu stellen oder Behördengänge zu bewältigen. Diese Regelung soll durch eine Ergänzung von § 17 ASOG Berlin um einen neuen Absatz festgeschrieben werden, der ein Verbandsklagerecht ausdrücklich vorsieht. Alternativ wird das Recht in einem neuen eigenständigen Landesgesetz zur Einführung eines Verbandsklagerechts in der Wohnungslosenhilfe festgeschrieben.

47 Anerkannte Sozialverbände erhalten das Recht, gegen systematische Verzögerungen, Versäumnisse oder struk-

Empfehlung der Antragskommission**Vertagt auf LPT I-2026 (Konsens)****LPT I-2025: Überwiesen an ASJ****Stellungnahme ASJ:**

ASJ LV am 18.09.2025

Stellungnahme zum Antrag der KDV Mitte 332/I/2025

Verbandklagerecht für anerkannte Fachverbände der Wohnungslosenhilfe für obdachlose Menschen

Die Antragstellenden fordern die Einführung eines Verbandsklagerechts für anerkannte Fachverbände der Wohnungslosenhilfen für obdachlose Menschen. Dazu sollen die Verbände in Vertretung obdachloser Menschen ein Klagerrecht erhalten, Einweisungen in Wohnungen nach § 17 ASOG gerichtlich geltend machen zu können, gegen systematische Verzögerungen, Versäumnisse und strukturelle Mängel in der Wohnraumvermittlung juristisch vorzugehen und in Vertretung der Betroffenen Verfahren einzuleiten, wenn die Betroffenen nicht in der Lage sind, selbst Anträge zu stellen oder Behördengänge zu bewältigen. Die Beweislast für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zur Wohnraumvermittlung und Unterbringung soll bei den zuständigen Behörden liegen.

Votum: Zurückverweisung zur Überarbeitung

Obdachlosigkeit ist eine der extremsten Formen sozialer Ausgrenzung. Daher muss alles dafür getan, Wohnungslosigkeit zu überwinden und Betroffenen aus der sozialen Notlage zu helfen. Die Zunahme von Obdachlosigkeit, die oft mit Drogenkonsum und Gewalt verbunden ist, ist im Stadtbild Berlins deutlich sichtbar und Ausdruck einer sozialen Schieflage und zunehmenden Verwahrlosung. Viele obdachlose Menschen sind nicht in der Lage oder auch nicht dazu bereit, ihre Rechte nach dem SGB XII geltend zu machen.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 67ff SGB XII einen Rechtsanspruch auf Hilfe für Menschen geschaffen, deren besondere Lebenslage mit sozialen Schwierigkeiten verbunden ist. Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, insbesondere auch Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Nach § 68 Abs. 3 SGB XII sollen die Träger der Sozialhilfe mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf

49 turelle Mängel in der Wohnraumvermittlung juristisch
 50 vorzugehen, um die Einhaltung gesetzlicher Fristen und
 51 Verpflichtungen durchzusetzen. Dazu zählt auch die Be-
 52 fügnis, in Vertretung der Betroffenen entsprechende Ver-
 53 fahren einzuleiten, wenn sie aufgrund gesundheitlicher
 54 Einschränkungen oder anderer Belastungen nicht selbst
 55 in der Lage sind, Anträge zu stellen oder Behördengän-
 56 ge zu bewältigen. Diese Regelung wird entweder in einem
 57 neuen eigenständigen Landesgesetz zur Einführung eines
 58 Verbandsklagerechts in der Wohnungslosenhilfe oder im
 59 Rahmen spezifischer Regelungen zur Wohnraumversor-
 60 gung festgeschrieben.

61
 62 Die Beweislast für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtun-
 63 gen zur Wohnraumvermittlung und Unterbringung liegt
 64 bei den zuständigen Behörden. Sie müssen darlegen, wel-
 65 che konkreten Maßnahmen sie ergriffen haben und aus
 66 welchen Gründen eine Vermittlung im Einzelfall nicht
 67 möglich war. Diese Regelung wird in einem neuen Landes-
 68 gesetz zum Verbandsklagerecht oder als ergänzende Vor-
 69 schrift in § 17 ASOG und im AG SGB XII Berlin aufgenom-
 70 men.

71

72 **Begründung**

73 **Obdachlosigkeit ist eine der extremsten Formen sozialer
 74 Ausgrenzung und kann nur durch verbindliche rechtliche
 75 Absicherung bekämpft werden. Bestehende sozialrecht-
 76 liche Verpflichtungen zur Wohnraumvermittlung werden
 77 oft nicht umgesetzt, da Betroffene ohne rechtlichen Bei-
 78 stand oder Zugang zu gerichtlicher Überprüfung keine
 79 Möglichkeit haben, ihre Ansprüche durchzusetzen. Ein
 80 Verbandsklagerecht ist daher notwendig, um sicherzu-
 81 stellen, dass Betroffene auch tatsächlich geholfen wird.
 82 Dabei wird ausdrücklich auf die staatliche Schutzwicht
 83 aus Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz verwiesen. Die rechtliche
 84 Grundlage ergibt sich aus den §§ 67 ff. SGB XII, die ob-
 85 dachlosen Menschen Hilfen zur Überwindung besonde-
 86 rer sozialer Schwierigkeiten zusichern. In Berlin regelt § 17
 87 ASOG die ordnungsrechtliche Unterbringung. In der Pra-
 88 xis bestehen jedoch erhebliche Umsetzungslücken. Das
 89 hängt damit zusammen, dass viele obdachlose Menschen
 90 aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen nicht in der
 91 Lage sind, ihre Rechte selbst durchzusetzen. So sind sie
 92 faktisch rechtlos. Das Verbandsklagerecht ist ein bewähr-
 93 tes Instrument zur effektiven Durchsetzung bestehen-
 94 der Rechte. Vergleichbare Mechanismen existieren be-
 95 reits im Umwelt- und Verbraucherschutzrecht. Auch im
 96 Antidiskriminierungsrecht wird diskutiert, das Allgemei-
 97 ne Gleichbehandlungsgesetz um ein Verbandsklagerecht
 98 zu erweitern. Die politische Grundlage findet sich in ver-
 99 schiedenen SPD-Beschlüssen auf Landes-, Bundes- und
 100 EU-Ebene. So fordert z.B. der SPD-Beschluss „Obdachlo-
 101 sigkeit beenden!“ aus 2021 verbindliche rechtliche Rege-**

hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.

In Berlin sind die Fachstellen Soziale Wohnhilfen des zuständigen Bezirksamtes zuständig, die erforderlichen Hilfen zu erbringen. Sie beauftragen in der Regel sozial-gemeinnützige Leistungsanbieter, die Finanzierung erfolgt über das Sozialamt. Zudem gibt es in Berlin die Allgemeine unabhängige Sozialberatung (<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/uebergreifende-angebote/allgemeine-unabhaengige-sozialberatung/>¹). Ziel der allgemeinen unabhängigen Sozialberatung ist es, hilfesuchende Menschen bei der Bewältigung von sozialen Problemen und Notlagen zu unterstützen, indem sie ein leicht zugängliches und barrierefreies Angebot der Beratung, Begleitung, Hilfe und Unterstützung vorhält. Sie ist mit ihrem niedrigschwelligen Angebot erster Anlaufpunkt und Clearingstelle im Netzwerk sozialer Einrichtungen und Dienste, insbesondere bei unklaren Zuständigkeiten oder Mehrfachproblematiken. Vorrangige Aufgaben sind die Durchführung einer Erstberatung, Abklärung eines weitergehenden Beratungsbedarfes und Vermittlung an spezialisierte Fachberatungsdienste. Die Beratung erfolgt auf Wunsch anonym. Die allgemeine unabhängige Sozialberatung stellt ein niedrigschwelliges Angebot in den Berliner Bezirken dar, für das den Bezirken durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales erhebliche Zuwendungen zur Finanzierung der Angebote bei freien Trägern zur Verfügung gestellt werden.

Die ASJ teilt die Auffassung, dass viele Betroffene ihre Rechte nicht gegenüber den Behörden geltend machen (können) und daher die Rechte der Verbände gestärkt werden sollten. Das Problem ist aber häufig nicht der Unwille der Behörden, sondern die unzureichende Kenntnis von der Notlage und die fehlende Mitwirkung der Betroffenen. Statt eines Verbandklagerechts hält die ASJ für wichtiger, dass die anerkannten Fachverbände die Rechte der Betroffenen direkt geltend machen können, indem sie als Prozessvertreter*innen oder in sog. Prozessstandschaft für die Betroffenen Klage erheben können. Dafür wären Änderungen der VwGO und des SGG erforderlich. Zudem muss die Politik mehr gegen Obdachlosigkeit und soziale Ausgrenzung tun, indem aufsuchende Sozialarbeit mit den Ordnungsbehörden gemeinsam dafür sorgen, dass Menschen eine Unterkunft erhalten und nicht auf der Straße leben müssen.

Eine ordnungsrechtliche Einweisung nach § 17 ASOG in eine Wohnung ist nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nur bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit und nur vorübergehend zulässig, wenn andere Unterkünfte nicht zu Verfügung stehen. Eine Verbandsklage auf Einweisung würde daher nicht helfen, vielmehr bedarf es

102 **lungen. Auf Bundesebene zielt der Nationale Aktions-**
 103 **plan gegen Wohnungslosigkeit aus 2024 darauf ab, Ob-**
 104 **dachlosigkeit bis 2030 zu beenden. Dies entspricht der**
 105 **„Erklärung von Lissabon“ aus 2021, mit der sich alle 27**
 106 **EU-Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit**
 107 **bis 2030 verpflichtet haben. Das Verbandsklagerecht ver-**
 108 **bessert die Effizienz der Rechtsdurchsetzung. Anerkannte**
 109 **Sozialverbände mit Expertise in der Wohnungslosenhilfe**
 110 **können gebündelte Verfahren führen, wodurch die Jus-**
 111 **tiz entlastet wird und strukturelle Probleme effektiv an-**
 112 **gegangen werden. Gerichte befassen sich mit grundsätz-**
 113 **lichen Fragen, statt zahlreiche Einzelverfahren zu bear-**
 114 **beiten. Zudem stärkt das Verbandsklagerecht die Rechts-**
 115 **sicherheit, indem verbindliche Maßstäbe für die Umset-**
 116 **zung sozialrechtlicher Verpflichtungen geschaffen wer-**
 117 **den. Weiter wird sichergestellt, dass obdachlose Men-**
 118 **schen ihre Ansprüche auf Wohnraum tatsächlich durch-**
 119 **setzen können. Sozialverbände übernehmen stellvertre-**
 120 **tend die Klageführung für Betroffene, die selbst nicht**
 121 **über die notwendigen Ressourcen oder gesundheitlichen**
 122 **Kapazitäten verfügen. Damit wird das Sozialrecht von ei-**
 123 **nem formalen Anspruch zu einem durchsetzbaren Recht**
 124 **weiterentwickelt. Das Verbandsklagerecht hätte zudem**
 125 **eine präventive Wirkung. Es zwingt öffentliche Stellen da-**
 126 **zu, ihre Pflichten zur Wohnraumvermittlung konsequen-**
 127 **ter umzusetzen und Verstöße gegen sozialrechtliche Ver-**
 128 **pflichtungen frühzeitig zu vermeiden. Auch sind Verwal-**
 129 **tungsstrukturen hochbürokratisiert und schwer zugäng-**
 130 **lich. Eine gerichtliche Überprüfbarkeit von Verwaltungs-**
 131 **entscheidungen erhöht Transparenz und verbessert die**
 132 **Qualität der Wohnraumvermittlung. Die SPD steht für ei-**
 133 **ne Politik, die nicht nur Rechte gewährt, sondern auch**
 134 **deren Durchsetzbarkeit sicherstellt. Ein funktionierender**
 135 **Sozialstaat darf nicht zulassen, dass Menschen auf der**
 136 **Straße leben, obwohl sie einen rechtlichen Anspruch auf**
 137 **Unterstützung haben. Die Einführung eines Verbandscla-**
 138 **gerechts setzt ein klares Zeichen für soziale Gerechtigkeit**
 139 **und gegen strukturelle Exklusion. Berlin muss mit diesem**
 140 **Gesetz Vorbild für eine konsequente Bekämpfung der Ob-**
 141 **dachlosigkeit werden!**

mehr sozialen Wohnraums und eines direkten Zugriffsrechts der sozialen Wohnhilfe bei städtischen Wohnungsgeellschaften, um Obdachlosigkeit vor allem für Frauen, Kinder und behinderte Menschen schnell abzuwenden und für eine menschenrechtsgerechte Unterbringung zu sorgen.

Eine „Umkehr der Beweislast“ für die Verpflichtung zur Wohnraumvermittlung und Unterbringung hilft nicht weiter. Die Behörden sind vor Gericht bereits beweispflichtig, dass sie ihrer gesetzlichen Pflicht nachgekommen sind, das Problem liegt vielmehr darin, dass die Betroffenen aufgrund ihrer sozialen Situation nicht in der Lage sind, ihre Rechte ausreichend gelten zu machen.

¹<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/uebergreifende-angebote/allgemeine-unabhaengige-sozialberatung/>